

dem Beamten bekannt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde eingeschendet werden muß.

§ 7.

Die Erlaubniß zum Begehen und Besichtigen der Baustraßen und Anlagen ist bei den Bauinspektionsbureaux nachzusuchen.

Gera, den 11. Juli 1882.

**Königlich Preuss.-U. Ministerium.**

Dr. G. v. Seutwiz.

Dr. Winkler.